Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 26. Januar. **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 33. 34. u. 35. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1875 enthält unter:

Nr. 1096 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. Dezember 1875.

Nr. 1097 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.

Nr. 1098 die Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875.

Nr. 1099 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875.

Nr. 2000 die Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875.

Nr. 2001 die Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 23. Dezember 1875.

Nr. 2002 die Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. Dezember 1875.

Nr. 2003 den Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. Vom 15. Oktober 1875.

Nr. 2004 den Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. Vom 22. November 1875.

Nr. 2005 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Dezember 1875.

Nr. 2006 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1875 enthält unter:

Nr. 8394 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1876. Vom 27. Dezember 1875.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Januar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
die 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 17. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1875 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten,

auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

2) **Bekanntmachung,**
Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien.

Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken u. Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

bis 50 Mark . . . . . 50 Pfennig,
über 50 bis 100 Mark . . . . . 1 Mark,
über 100 bis 200 Mark . . . . . 2 Mark,
über 200 bis 300 Mark . . . . . 3 Mark.

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. September v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Kant in Gorken zum Stellvertreter des Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk Brakau, Kreises Marienwerder, statt des Inspektors Gaertner in Gorken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorsters Hoppe in Buchholz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XIV. Standesamtsbezirk Firchau, Kreises Schlochau, statt des Gemeindevorstehers Klatte in Buchholz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Brocksien in Bialek zum Standesbeamten für den IX. Standesamtsbezirk Kl. Schönbrück, Kreises Graudenz, statt des Gutsbesitzers von Kries in Kl. Schönbrück, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6. Januar 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Boenisch in Rogowko zum Stan-

desbeamten für den VII. Standesamtsbezirk Lindenhof, Kreises Thorn, statt des Rittergutsbesitzers Lorenz in Lindenhof, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6. Januar 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspektors Johann Schreiber in Zahn zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVII. Standesamtsbezirk Ploetzig, Kreises Flatow, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesitzers Heinrich Sohff in Ciborz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXVII. Standesamtsbezirk Ciborz, Kreises Strasburg, statt des Gutsbesitzers von Mieczkowski in Borken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 15. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

9) In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreisverwaltung des Kreises Schwetz die Vornahme von Vorarbeiten behufs Ausführung des Baues einer Chaussee von Neuenburg nach Lubin gestattet worden ist.

Marienwerder, den 18. Januar 1676.

Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

10) Unter Hinweisung auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 20 unseres Amtsblatts pro 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Conzession und Statut der Unfallsversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz wird nachstehend ein Nachtrag zu den betreffenden Statuten und die Genehmigungs-Urkunde für denselben ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. Januar 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag

zu den Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.

Wegfällt § 11 letzter Absatz, lautend:

„Ergiebt sich hingegen“ 2c. 2c. bis: „zu vertheilen“.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Ergiebt sich hingegen, daß an Prämien mehr eingegangen ist, als zur Bestreitung der § 11 sub 1, 2 und 3 erwähnten Ausgaben erforderlich, so ist der Ueberschuß an die Versicherungsnehmer als Dividende am Schlusse des Jahres, in welchem dieselbe von der Generalversammlung genehmigt worden, in nachstehender Weise, mit in fünf Abstufungen oder Klassen abfallenden Vorzugsrechten zu vertheilen: Diese Vorzugsrechte sind begründet auf die Höhe der durch Schäden nicht aufgebrauchten Prämienantheile und es bilden diejenigen Genossenschafter, welche für stattgehabte Schäden verbraucht haben:

a) gar keine Prämienantheile die Klasse I.,
b) bis 25% der gezahlten Prämien die Klasse II.,
c) von 25—50% der gezahlten Prämien die Klasse III.,
d) von 50—75% der gezahlten Prämien die Klasse IV.,
e) von 75—100% der gezahlten Prämien die Klasse V.

Es werden zunächst:

1. der Klasse I bis 8% ihrer Prämienbeträge zugetheilt, und sodann, sofern der Ueberschuß weiter reicht, und soweit derselbe reicht,
2. den Klassen I und II weiter bis 8% ihrer Prämienbeträge,
3. den Klassen I, II und III weiter bis 8% ihrer Prämienbeträge,
4. den Klassen I, II, III und IV weiter bis 8% ihrer Prämienbeträge,
5. den sämmtlichen Klassen I, II, III, IV und V der nun eventuell noch verbleibende Rest nach Prozenten ihrer Prämienbeträge.

Solche Genossenschafter, deren Prämienbeträge kleiner sind, als die für dieselben gezahlten Schädenbeträge, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht Theil“.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. Juli d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der

Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz

wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 9. Februar 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Jakobi.

11) **Bekanntmachung.**

betreffend Ergänzung des § 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. Vom 24. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Der § 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) lautet fortan wie folgt:

§ 23. Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungs-Behörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand schon bei einer anderen deutschen Vermessungs-Behörde nach dem in den §§ 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren

vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§ 24) haben die Vermessungs-Behörden bezw. die Revisions-Behörden sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffs durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein deutsches Schiff betrifft, daß die den Netto-Raumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeter-Zahl auf einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist;
3. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§ 26) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

Berlin, den 24. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntnißnahme und Beachtung für die Schiffsvermessungs- und Revisions-Behörden sowie zur Nachricht für die betheiligten Verkehrsstände des Bezirks veröffentlicht.

Marienwerder, den 12. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember v. J. das im Kreise Dt. Krone belegene Gut Dreetz, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Marzdorf, zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären geruht.

Marienwerder, den 7. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat zum kommissarischen Grenzthierarzte für die Kreise Inowraclaw, Thorn und Strasburg den Kreisthierarzt Strecker zu Inowraclaw ernannt.

Marienwerder, den 10. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die gegen den Vikar Jahann Bona aus Skarlin, Kreises Löbau, unter dem 5. November v. J. wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und Artikel 2 der Deklaration vom 21. Mai 1874 auf Grund des § 5 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern vom 4. Mai 1874 erlassene Ausweisungs-Verfügung ist erloschen.

Marienwerder, den 8. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers G. Menna zu Kittelsfähre, Kreises Stuhm und auf dem Gute Zajonskowo, Kreises Thorn, ist erloschen.

Marienwerder, den 15. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Wir haben in Nr. 48 des vorjährigen Amtsblatts S. 274 die Druckfehler in der Stolgebühren-Taxe für das evangelische Kirchspiel Neuenburg berichtigt.

In dieser Berichtigung muß es heißen:
Nr. 10 statt 11 sind zu entrichten: an den Küster: u.
Nr. 11 statt 12 sind zu entrichten an den Pfarrer.

Marienwerder, den 13. Januar 1876.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Fischhausen, mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mark, und einem Zuschusse aus Kreiskommunal-Mitteln von 300 Mark jährlich, ist noch vakant.

Wir fordern qualifizirte Bewerber hiedurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs

bis zum 1. März d. J.

bei uns zu melden.

Königsberg, den 11. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18) Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heydekrug, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark aus Staats-Fonds verbunden, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs bei uns zu melden.

Wir bemerken, daß dem bisherigen Kreisthierarzt eine Remuneration von 600 Mark aus Kreismitteln bewilligt war, und dieser Betrag voraussichtlich auch dem Nachfolger bewilligt werden wird.

Gumbinnen, den 10. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

19) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Februar 1876 an werden neue Abonnements-Karten für die I., II. u. III. Wagenklasse für den Verkehr zwischen allen Stationen und Haltestellen der diesseitigen Eisenbahn eingeführt, welche nach Wunsch des Abonnenten entweder auf einen Monat oder auf drei Monate oder auf ein ganzes Jahr und zwar immer nur auf volle Kalendermonate ausgestellt werden und während ihrer Dauer zur beliebigen Fahrt auf der darin angegebenen Bahnstrecke mit allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenklasse führen und auf den betreffenden Stationen resp. Haltestellen halten, berechtigen.

Die Bestellung einer solchen Abonnementskarte hat unter Beifügung eines photographischen Bildnisses des Abonnenten in dem gebräuchlichen Visitenkarten-Format bei der Billet-Expedition derjenigen Station zu geschehen, von welcher aus das Abonnement benutzt werden soll, und zwar spätestens bis zum 22. des dem Beginn des Abonnements vorhergehenden Monats.

Freigepäck wird nicht bewilligt.

An Ermäßigung werden unter Zugrundelegung des tarifmäßigen Fahrpreises für gewöhnliche Personenzüge für je eine tägliche Fahrt in jeder Richtung gewährt.

40% bei einem Abonnement auf 1 Monat,
50% bei einem Abonnement auf 3 Monat,
70% bei einem Abonnement auf 1 Jahr.

Bei Aushändigung der Karte durch die Billet-Expedition hat der Abonnent außer der Zahlung des Abonnements-Preises, gegen etwaigen Mißbrauch der Karte, sowie zur Sicherheit für sofortige Rückgabe derselben beim Ablauf, eine Kaution von „zehn Mark" zu deponiren und den Selbstkostenpreis der Karte mit 80 Pf. zu entrichten.

Die neuen Abonnements-Karten werden vom Schaffner nicht coupirt, sondern demselben nur vorgezeigt.

Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Karten, Rücklieferung nach deren Ablauf oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind den Karten beigedruckt.

Die bis zum 1. Februar 1876 ausgegebenen Abonnementskarten nach dem bisherigen System behalten für alle Wagenklassen bis zum Ablauf der Frist, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

Bromberg, den 2. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) **Bekanntmachung.**

Vom 20. Januar 1876 ab, tritt im Magdeburg-Preußischen Verband-Verkehre für Transporte von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten in Wagenladungen, unter Aufhebung der bezüglichen bisherigen Frachtsätze, ein Spezialtarif mit direkten, für den Verkehr mit Danzig u. den östlich dahinter belegenen Ostbahnverbandsstationen ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Exemplare des bezüglichen 17. Tarif-Nachtrags sind von den Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 6. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Vom 20. Januar 1876 ab wird die Station Eydtkuhnen der Königl. Ostbahn als Verbandstation jedoch nur für den Verkehr mit der Station Pillau der Ostpreußischen Südbahn, in den direkten Süd-Ostpreußischen Verband-Verkehr aufgenommen.

Exemplare des dieserhalb herausgegebenen vierten Tarifnachtrags sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 10. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

22) **Bekanntmachung.**

1. Für den Transport der Gegenstände, welche für die in München vom 15. Juni 1876 bis 15. Oktober 1876 stattfindende Kunst- und kunstgewerbliche Ausstellung bestimmt sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolge, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Direktoriums für die Jubiläumsfeier des Kunstgewerbe-Vereins zu München nachgewiesen wird, daß die Gegenstände pp. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport noch innerhalb dieses Jahres stattfindet.

Bromberg, den 11. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) Vom 20. Januar ab treten für die Beförderung von Personen, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art zwischen Tilsit einerseits und den Stationen und Haltestellen der Strecke Pogegen-Memel andererseits neue ermäßigte Tarifsätze in Kraft.

Die dieserhalb herausgegebenen Nachträge zu den Tarifen der Königlichen Ostbahn für die Beförderung von Personen, Reise-Gepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art vom 15. August 1873 resp. vom 1. Januar 1876 sind bei den Stations-Kassen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

24) Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 13. Oktober 1875, betreffend die Zusammenladung zollpflichtiger und zollfreier Güter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Zusammenladung solcher Güter, welche unter Zollkontrolle stehen, und zollfreier Güter gestattet ist, von der Vorschrift § 50 Nr. 1 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach welcher für dergleichen Waaren besondere Frachtbriefe auszustellen sind, abgesehen wird.

Bromberg, den 16. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

25) Nachdem die konfessionellen Schulen in Kossabude zu einer Simultanschule vereinigt worden sind, ist die Lokalaufsicht über diese Schule dem Pfarrer Kauffman in Friedrichsbruch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Wentscher in Rosenberg, ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokalinspektion über die Schule in Swierzynko entbunden und dieselbe dem Rittergutsbesitzer Meister in Sängerau übertragen.

Der Departements-Thierarzt Stöhr aus Cöslin ist auf seinen Antrag als Kreisthierarzt des Kreises Schlochau dahin zurückversetzt.

Der Graf Koenigsmark in Kamnitz ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Prust entbunden und dieselbe dem Gutsvorsteher Schuster in Kamnitz verliehen worden.

Im Kreise Thorn ist der Gutspächter v. Werner in Berghof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Renczkau ernannt.

Im Kreise Löbau sind ernannt:

1. der Gutsbesitzer v. Schack zu Tußewo zum Amtsvorsteher,
2. der Rentier Kirstein zu Tußewo, zum stellver-

tretenden Amtsvorsteher für den 4. Bezirk (Pronikau),
3. der Besitzer Pastinaci zu Lippinken zum Amtsvorsteher für den 32. Bezirk (Lippinken).

Im Kreise Dt. Crone ist der Gutsbesitzer Woeller zu Marienhof zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Petznick ernannt und vereidigt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Mühlenbesitzer Krüger in Ellerwalde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 12. Bezirk (Ellerwalde) ernannt worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Rentmeister Zwiglinski in Raudnitz zum Amtsvorsteher und der Oberförster Keßler in Alt Eiche zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 13. Bezirk (Raudnitz) ernannt.

Im Kreise Stuhm sind ernannt:

a) der Gutsbesitzer Borchmann in Birkenfelde zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Jobski zu Georgensdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 2. Bezirk (Dt. Damerau),
b) der Besitzer Wilhelm Mader zu Lichtfelde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 7. Bezirk (Lichtfelde),
c) der Freischutzereibesitzer Albert Ellerwald zu Kalwe zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 13. Bezirk (Altmark),
d) der Besitzer Franz Tgahrt zu Rudnerweide zum Amtsvorsteher für den 24. Bezirk (Schardau),
e) der Besitzer Lieutenant Brose zu Braunswalde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 26. Bezirk (Conradswalde).

Der Rentier Wilhelm Delvendahl in Thorn ist an Stelle des verstorbenen Stadtraths, Apotheker Engelke, zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Ernannt:

1. der Kreisrichter Heinrichs in Marienwerder, Dr. Gerhard in Culm, Wießner in Jastrow, Hutt in Schwetz, Martini in Neuenburg, Zenthöfer in Culm und Emmersleben in Graudenz zu Kreis-Gerichts-Räthen,
2. der Gerichts-Assessor Detlefsen aus Neustadt in Holstein zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Schwetz,
3. der Gerichts-Assessor Trommer in Greifswald zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte in Löbau,
4. der Gerichts-Assessor Hause in Cassel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Strasburg,
5. der Rechtskandidat George Durchholz in Thorn zum Referendar bei dem Kreisgericht daselbst,
6. der Rechtskandidat Samuel Kaufmann in Dt. Crone zum Referendar bei dem Kreisgerichte daselbst,
7. der Rechtskandidat Zenon Frydrychowicz in Tuchel zum Referendar bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst.

Versetzt:

1. der Kreisrichter Münzer in Flatow an das Kreis-Gericht in Bromberg,
2. der Bote und Exekutor Glenski in Schwetz an das Kreisgericht in Culm, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Briesen,
3. der Bote und Exekutor Borsekowski in Briesen an das Kreisgericht in Schwetz.

Ausgeschieden:

1. der Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Schulz in Marienwerder in Folge Pensionirung,
2. der Kreis-Gerichts-Sekretair Leman in Pr. Stargardt in Folge Pensionirung unter Verleihung des Karakters als Kanzleirath.

Entlassen:

1. der Büreau-Assistent Stülp in Strasburg auf seinen Antrag,
2. der Gerichtsbote und Exekutor Bartel in Flatow.

Gestorben:

1. der Kreisgerichts-Rath Schneller in Thorn,
2. der Kreisgerichts-Sekretair Schwandt in Hammerstein.

Als Schiedsmann gewählt und bestätigt:
der Lehrer Hermann Gustke in Paulsdorf für den ländlichen Bezirk Gr. Tromnau, Kreis Marienwerder.

Der Militair-Anwärter Walsch ist als Haupt-amts-Diener in Thorn angestellt worden.

Es sind in ihrer bisherigen Diensteigenschaft versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontroleur Neumann in Leibitsch nach Bahnhof Ottloczyn, der Ober-Grenz-Kontroleur Schulz zu Bahnhof Ottloczyn nach Leibitsch und der Grenz-Aufseher Dahlmann zu Szymkowo nach Pissakrug.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

a. befördert:

Der Intendantur-Assessor Steinbeck zum Intendantur-Rath, der examinirte Intendantur-Registratur-Applikant Krupka zum Intendantur-Registratur-Assistenten, die invaliden Sergeanten Gallowski zum Intendanteur-Kanzlisten und Will zum Intendantur-Kanzlei-Diätar, sowie der Bezirksfeldwebel Thiel zum interm. Kasernen-Inspektor in Königsberg und endlich der Oberfeuerwerker Glaubitz zum Kasernen-Inspektor in Danzig;

b. versetzt sind:

Der Intendantur-Rath Flatow von Schwerin nach Königsberg, der Vorstand der Intendantur der 2. Division, Major Goldmann, von Danzig nach Coblenz, die Kasernen-Inspektoren Flegel, von Königsberg nach Danzig, Schick, von Spandau nach Königsberg, Thur, von Königsberg nach Pillau, Ziegler, von Pillau nach Küstrin und Völkner, von Danzig nach Sondershausen, endlich der Proviant-amts-Kontroleur Johann v. Strehlau, nach Thorn.

Personal-Veränderung im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 4. Quartals 1875.

Ernannt: der Bergassessor Koch in Tarnowitz

zum Bergwerks-Direktor für das Königliche Bleierzbergwerk Friedrich bei Tarnowitz, der Bergassessor Wolf zum Hütteninspektor in Friedrichshütte, der Kanzleidiätar Thieme in Breslau, zum Oberbergamts-Kanzlisten.

Verliehen: dem Bergrevier-Beamten Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, der Charakter als Bergrath.

Versetzt: der Bergassessor Kühn, bisher mit Leitung des Bernsteinbergbaus bei Nortycken in der Provinz Preußen betraut, nach Saarbrücken zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Berginspektors, und dafür der Berginspektor Heyder von Saarbrücken nach Nortycken.

Pensionirt: der Oberbergamts-Büreau-Diener Schneider in Breslau.

Gestorben: der Schichtmeister Kutzer in Zabrze.

Erledigte Schulstellen.

26) Die 2. Schullehrerstelle zu Poln. Cekzyn, wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Summin, Kreis Löbau wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Arbeit zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Oschen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Oschen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Abbau Flötenstein, Kreis Schlochau wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Könichlichen Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Hartwich zu Landeck, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

27) Dem Fabrikbesitzer Adolph Grätzel und dem Kaufmann H. C. C. Pego zu Hannover ist unter dem 27. November 1875 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren der Herstellung eines blauen Farbestoffes aus Holztheer

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kupferschmied August Prenzler zu Osnabrück ist unter dem 27. November 1875 ein Patent

auf einen kontinuirlichen Brennapparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern Sachsenberg in Roslau a. d. Elbe und dem Ingenieur Wilhelm Brückner zu Ohrdruf bei Gotha ist unter dem 2. Dezember 1875 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kugelmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. Otto Schott zu Witten ist unter dem 3. Dezember v. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur Gewinnung des Schwefels aus Gips bei der Fabrikation von Rohglas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Alphonse Blot zu Paris ist unter dem 2. Dezember v. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Entsäften von Rübenbrei,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Neidlinger zu Berlin ist unter dem 4. Dezember v. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Heften und Falzen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Stephan von Kęszycki zu Ilgen bei Fraustadt ist unter dem 4. Dezember 1875 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Herstellung von Schlempe-Preßkuchen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren van Gülpen, Lensing et von Gimborn in Emmerich ist unter dem 3. Dezember 1875 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Heißluftmaschine in ihrer Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem technischen Direktor der Deutschen Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft Otto Büsing zu Charlottenburg ist unter dem 6. Dezember d. J. ein Patent

auf einen Oberbau für Pferde-Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Schmeißer und Schulz zu Neustadt a./D. ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abklopfen des

Mehlstaubes für Mahlgänge mit Aspiratoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem James Higginbottom und Edward Hutchinson zu Liverpool ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreide-Putzmaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbaumeister und Schlossermeister Robert Neumann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent
auf eine durch Zeichnuug und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldschränken
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Adolph Poppe und dem Johann Ludwig Poppe — Beide zu Frankfurt a. M. — ist unter dem 10. Dezember v. J. ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine
auf drei Jahre, von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Meyer und dem Dr. Küster (in Firma: R. W. Dinnenthal) zu Huttrop bei Steele ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent
auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Charles Brown zu Winterthur ist unter dem 10. Dezember v. J. ein Patent
auf eine Ventilsteuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Gröbe in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Beschickvorrichtung an Gasgeneratoröfen,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. von Borries zu Hannover ist unter dem 13. Dezember 1875 ein Patent
auf ein Mischungsventil für Dampfbremsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 14. Dezember 1875 ein Patent
auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Bède u. Co. zu Verviers in Belgien ist unter dem 15. Dezember v. J. ein Patent
auf einen Theilungs-Apparat an Streichgarn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der verwittweten Frau Civil-Ingenieur Fuhst, Louise, geb. Must, zu Lindenau bei Leipzig ist unter dem 15. Dezember v. J. ein Patent
auf eine Packetmaschine für mehl- und körnerförmige Körper in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Schwannecke zu Berlin ist unter dem 18. Dezember v. J. ein Patent
auf eine Plombenzange in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Maschinenmeister Carl Marschalk zu Neufahrwasser unter dem 3. März 1873 auf drei Jahre für den Umfang des Königreichs Preußen ertheilte Patent
„auf eine Vorrichtung an Taucherlampen u. Taucherlaternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,"
ist um zwei Jahre, mithin bis zum 3. März 1878, verlängert worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.